



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 3. Februar 2025**

**Nummer 11**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung**

**Vom 31. Januar 2025**

Auf Grund

- des § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),
- des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),
- des § 22 Absatz 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
- des § 18 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),
- des § 16 Absatz 3 des PTA-Berufsgesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66),
- des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 244), der durch Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142) angefügt worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), der durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 44) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Gesundheit und Soziales:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung**

Die Gesundheitsberufeschulverordnung vom 25. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 9), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Februar 2023 (GVBl. II Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9 Dokumentation der Ausbildung“.

2. § 1 Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Pflegefachfrau, Pflegefachmann und Pflegefachperson,“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird das Wort „sollen“ durch die Wörter „dürfen in der Regel“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:
- „Klassen mit mindestens 29 Schülerinnen und Schülern sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
- b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 8) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Lehrkräfte**

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nachweis über
  - a) die Erlaubnis zum Führen der gesetzlichen Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsberuf, für den die Schule ausbildet, oder einem vergleichbaren akademisch erworbenen Abschluss oder
  - b) die Erlaubnis zum Führen der gesetzlichen Berufsbezeichnung in einem anderen fachlich geeigneten Gesundheitsberuf oder einen vergleichbaren akademisch erworbenen Abschluss, sofern drei Viertel aller Lehrkräfte der Schule, mindestens aber zwei Lehrkräfte, die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllen,
2. Nachweis eines pädagogischen Master-Abschlusses, der zur Lehre im jeweiligen Gesundheitsberuf befähigt; als zur Lehre im jeweiligen Gesundheitsberuf befähigt insbesondere ein Abschluss in Pflege-, Medizin-, Gesundheits- oder Berufspädagogik oder ein gleichwertig geeigneter Hochschulabschluss,
3. Nachweis über ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen erlernten Grundberuf und
4. Nachweis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, dass die Lehrkraft sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Lehre ergibt.

Hauptberufliche Lehrkräfte sind von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

- (2) Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b trifft die zuständige Behörde.
- (3) In Schulen nach § 1 Nummer 7 gelten auch Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten als fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllen.
- (4) In Schulen nach § 1 Nummer 1 und 13 gelten hauptberufliche Lehrkräfte als fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn sie
  1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllen und
  2. die Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnung besitzen und zusätzlich eine entsprechende Weiterbildung im Operationsdienst oder der Anästhesie absolviert haben:
    - a) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
    - b) Krankenschwester oder Krankenpfleger,
    - c) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

- d) Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger oder
  - e) Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson.
- (5) In Schulen nach § 1 Nummer 4 und 15 gelten hauptberufliche Lehrkräfte auch dann als fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn sie
- 1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllen,
  - 2. die Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnung besitzen:
    - a) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
    - b) Krankenschwester oder Krankenpfleger,
    - c) Altenpflegerin oder Altenpfleger,
    - d) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
    - e) Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger oder
    - f) Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson.
- (6) In Schulen nach § 1 Nummer 16 gelten auch Apothekerinnen und Apotheker als fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn sie
- 1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erfüllen und
  - 2. eine entsprechende Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer absolviert haben oder ausreichende Lehrerfahrung oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation vorliegt.
- (7) Soweit bundesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gelten auch Ärztinnen und Ärzte als fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn sie
- 1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erfüllen und
  - 2. eine entsprechende pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 500 Stunden oder 20 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) absolviert haben.
- (8) Hauptberufliche Lehrkräfte bilden sich regelmäßig fort, insbesondere im fachspezifischen und pädagogischen Bereich sowie im Umgang mit Diversität der Auszubildenden und der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen.
- (9) Vollzeitbeschäftigte hauptberufliche Lehrkräfte dürfen an Schulen für Gesundheitsberufe nicht mehr als durchschnittlich 24 bis 26 Unterrichtsstunden je Woche unterrichten. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Zeiten für die Begleitung der praktischen Ausbildung sind anzurechnen. Für besondere Aufgaben, zum Beispiel die Klassenleitung oder die Betreuung von Nachwuchslehrkräften, verringern sich die Unterrichtswochenstunden in angemessenem Umfang.
- (10) Zur Sicherung der Ausbildung in den Gesundheitsberufen und zur Gewinnung geeigneter Lehrkräfte können auf Antrag Lehrkräfte, die noch nicht über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verfügen, als hauptberufliche Nachwuchslehrkräfte von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Diese Bestätigung darf nur erteilt werden, sofern die Qualität der Ausbildung durch den Einsatz von Nachwuchslehrkräften nicht gefährdet wird. Die Bestätigung kann befristet werden. Die Befristung ist mit geeigneten Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zum Erwerb der unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Voraussetzungen zu verbinden. Vollzeitbeschäftigte Nachwuchslehrkräfte dürfen durchschnittlich nicht mehr als 20 Unterrichtsstunden in der Woche unterrichten. Bei Teilzeitbeschäftigung reduzieren sich die Unterrichtsstunden entsprechend. Nachwuchslehrkräfte sind durch eine hauptberufliche Lehrkraft zu betreuen.

(11) Als nebenberufliche Lehrkräfte können an der Ausbildung pädagogisch geeignete spezialisierte Fachkräfte mitwirken, soweit dies für das Erreichen der in dem entsprechenden Berufsgesetz genannten Ausbildungsziele der in § 1 genannten Gesundheitsberufe erforderlich ist. Als spezialisierte Fachkräfte gelten insbesondere Ärztinnen und Ärzte für die Lehrgebiete der speziellen Krankheitslehre sowie Apothekerinnen und Apotheker bei der Ausbildung nach § 1 Nummer 16. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Funktion als Schulleitung darf einen Stellenanteil von 0,5 Vollzeitäquivalenten nicht unterschreiten.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine durch die zuständige Behörde bestätigte hauptberufliche Lehrkraft oder eine durch die zuständige Behörde bestätigte hauptberufliche Nachwuchslehrkraft ist als stellvertretende Schulleitung zu benennen. Für die stellvertretende Schulleitung gelten Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 entsprechend.“

6. In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227)“ durch die Wörter „Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833, 840)“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schwerpunkte der praktischen Ausbildung sind in Form von Ausbildungsplänen mit Ausbildungsaufgaben durch den Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise die Schule unter angemessener Beteiligung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung festzulegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die praktischen Ausbildungseinsätze müssen durch eine angemessene Anzahl von Besuchen durch Lehrkräfte der Schule mit entsprechendem Grundberuf oder einem vergleichbaren akademisch erworbenen Abschluss begleitet werden. Die zuständige Behörde kann in fachlich begründeten Einzelfällen Ausnahmen nach Satz 1 zulassen.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „erfolgen“ ein Komma und die Wörter „sofern der Praxiseinsatz mindestens 120 Stunden umfasst und bundesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem Umfang von zehn Prozent berücksichtigt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen; dies gilt nicht für Ausbildungen nach § 1 Nummer 4.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Lernformaten“ durch das Wort „Lehrformaten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Lernformate“ durch das Wort „Lehrformate“ ersetzt.

8. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „nach dem Pflegeberufgesetz“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gilt § 8 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.“

9. Die Überschrift in § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9  
Dokumentation der Ausbildung“.**

10. In § 10 Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Den Schülerinnen und Schülern ist die konkrete Unterrichtsplanung spätestens zwei Wochen vorab und die Ausbildungsaufgaben für die einzelnen praktischen Ausbildungsabschnitte rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnittes zur Kenntnis zu geben.“

11. In § 13 Absatz 8 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

12. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1  
(zu § 7 Absatz 2 Satz 1)**

**Allgemeine räumliche Ausstattung der Schule**

Die Schule für Gesundheitsberufe muss mindestens folgende allgemeine räumliche Ausstattung vorhalten:

- zwei Unterrichtsräume für den theoretischen Unterricht mit einer Fläche von mindestens zwei Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz zuzüglich circa zehn Quadratmeter,
- Unterrichtsraum für Kleingruppenunterricht,
- Raum für den praktischen Unterricht,
- Büro der Schulleitung,
- Schulsekretariat,
- Zimmer für Lehrkräfte,
- Beratungsraum.“

13. In der Anlage 2 Nummer 1 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „(zum Beispiel Beamer, Kamera, Recorder, Projektor, Bildschirm)“ gestrichen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. Januar 2025

Die Ministerin für Gesundheit und Soziales

Britta Müller

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung  
des Landes Brandenburg